

GEMEINDERAT RÜSCHLIKON
Präsidialverfügung vom 15. Juli 2026

Protokollauszug

Brandschutz, Brandverhütung, Blitzschutz

F1.01

Allgemeinverfügung generelles Feuer- und Feuerwerksverbot auf dem gesamten Gemeindegebiet

102

Ausgangslage

Aufgrund der seit mehreren Wochen andauernden Trockenheit und Hitze hat Gemeinde Rüschlikon unter Einbezug von Fachleuten und in Absprache mit den Nachbargemeinden die Lage bezüglich des Abbrennens von Feuerwerk und des Feuerns im Freien neu beurteilt.

Sowohl im Wald als auch in Gärten, auf Wiesen und in Böschungen herrscht eine sehr grosse Brandgefahr (Gefahrenstufe 4). Bereits geringer Funkenflug kann Brände entfachen. Die Wetterprognosen sagen weiterhin heisses und trockenes Wetter voraus. Für eine Entspannung der Lage wären über eine längere Zeitspanne erhebliche Regenmengen notwendig. Das Wasser von kurzen, heftigen Wärmegewittern vermag nicht in den trockenen Boden einzudringen, sondern fliesst rasch oberflächlich ab.

Das Kantonale Amt für Landschaft und Natur (ALN), Abteilung Wald, verfügt bereits seit dem 26. Juni 2026 über ein auf dem ganzen Kantonsgebiet geltendes Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe (Sicherheitsabstand 50 Meter). Dieses Verbot umfasst auch bestehende, eingerichtete Feuerstellen. Die extreme Trockenheit führt nun jedoch auch ausserhalb des Waldes zu einem massiv erhöhten Brandrisiko. Ein Brand kann die Natur schädigen, Menschenleben gefährden und erhebliche Sachwerte zerstören.

Rechtliches

Gemäss § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB, LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Zuständig ist die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur für den Wald und die Flächen in Waldesnähe; für das restliche Gemeindegebiet (Siedlungsgebiet) sind die politischen Gemeinden zuständig.

Gestützt auf die kommunale Polizeiverordnung ist die Gemeinde Rüschlikon für den Erlass eines kommunalen Feuerverbots ermächtigt. Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoss gegen die Strafbestimmung von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG; LS 861.1) dar.

Dringlichkeit und Entzug der aufschiebenden Wirkung:

Wenn Gefahr im Verzug ist, kann die erlassende Behörde gemäss Art. 30 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich (VRG; LS 175.2) die Vollstreckbarkeit schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen. In der vorliegenden Konstellation besteht aufgrund der extremen Trockenheit unbestrittenermassen eine akute Brandgefahr. Der Beschluss ist entsprechend aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ab sofort zu vollstrecken. Allfälligen Rekursen gegen diesen Beschluss wird daher die aufschiebende Wirkung gemäss Art. 25 Abs. 3 VRG zwingend entzogen.

Erwägungen

Aufgrund der extremen Trockenheit und der fehlenden Aussicht auf ausgiebige Niederschläge ist es zwingend notwendig, das gesamte Gebiet der Gemeinde Rüschlikon vor Bränden zu schützen. Eine andere, mildere Massnahme als der Erlass eines absoluten Feuerwerk- und Feuerverbots im Freien ist nicht ersichtlich. Nur so kann der aktuell vorherrschenden besonderen Gefahrenlage wirksam begegnet werden.

Das Grillieren mit einem Gas- oder Elektrogrill bleibt im Freien, auf Balkonen und Gartensitzplätzen sowie Dachterrassen – unter Anwendung der nötigen Sorgfalt – bis auf Weiteres gestattet, da hierbei kein unkontrollierbarer Funkenflug entsteht.

Beschluss

1. Auf dem gesamten Gemeindegebiet von Rüschlikon ist es verboten, im Freien Feuer zu entfachen sowie brennendes oder glühendes Material wegzuerwerfen (Zigaretten, Zündhölzer usw.). Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für befestigte, offizielle Feuerstellen, private Gärten, Balkone und Gartensitzplätze sowie für Holzkohlefeuer und Holzkohlegrills.
2. Ebenso ist es auf dem gesamten Gemeindegebiet von Rüschlikon für private Personen verboten, Feuerwerk (Raketen, Vulkane, Böller usw.) abzubrennen oder Brauchtumsfeuer (z.B. private Höhenfeuer, 1.-August-Feuer) zu entfachen.
3. **Ausnahme für die Bundesfeier:** Vom Feuerwerksverbot gemäss Ziffer 2 ausdrücklich ausgenommen ist einzig das offizielle Höhenfeuerwerk der Gemeinde Rüschlikon anlässlich der Bundesfeier bei der Seebadi Rüschlikon, welches von einer schwimmenden Plattform (Nauen/Floss) auf dem Zürichsee aus abgeschossen wird. Für dieses behördlich bewilligte Grossfeuerwerk gelten gesonderte, strenge Sicherheits- und Überwachungsauflagen. Die Durchführung erfolgt in konstanter Absprache und unter direkter Aufsicht der Feuerwehr Kilchberg-Rüschlikon sowie der Seepolizei der Kantonspolizei Zürich.
4. Dieses allgemeine Feuer- und Feuerwerksverbot tritt am **Donnerstag, 16. Juli 2026, 12:00 Uhr** in Kraft und gilt bis auf Widerruf.
5. Die vom Kanton Zürich angeordneten Verbote für den Wald und in Waldesnähe bleiben unverändert gültig; die vorliegende Allgemeinverfügung ergänzt diese.
6. Vom kommunalen Feuerverbot ausgenommen sind Gas- und Elektrogrills, sofern sie mit der nötigen Sorgfalt verwendet werden. Dies bedeutet, dass die Geräte kippsicher und auf feuerfestem Untergrund (z.B. auf befestigten Plätzen, Plattenböden) aufgestellt sein müssen und permanent beaufsichtigt werden.
7. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird gemäss Art. 25 Abs. 3 VRG die aufschiebende Wirkung entzogen.
8. Widerhandlungen gegen dieses allgemeine Feuer- und Feuerwerksverbot werden gemäss der Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit einer Ordnungsbusse von CHF 200.00 geahndet, sofern die Missachtung direkt durch die Polizei festgestellt wird. Ansonsten erfolgt eine ordentliche Verzeigung an das Statthalteramt Horgen.
9. Das allgemeine Feuer- und Feuerwerksverbot wird auf dem Gemeindegebiet mittels Plakate, auf der Website der Gemeinde Rüschlikon sowie amtlich in der Zürichsee Zeitung sowie im Digitalen Amtsblatt Schweiz (DAS) publiziert.

10. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Statthalteramt des Bezirks Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.
11. Protokollauszug an:
- Bezirksgemeinden
 - Statthalteramt des Bezirks Horgen
 - Feuerwehr Kilchberg-Rüschlikon
 - Gemeinderat
 - Gemeindepolizei
 - Bereichsleiter Werkdienst
 - Bereichsleiter Liegenschaften
 - Abteilung Infrastruktur und Sicherheit (aktenführend)
 - Website
 - Dossier F1.01 (Verschwiegenheitsgrad 3)

Gemeinderat Rüschlikon



Nadja Fossati
Vizepräsidentin

Versand: **15. Juli 2026**